

122 12 60 0	Wolframerz
122 12 91 0	Braunstein
122 13 10 0	Bauxit
122 13 41 0	Ilmenit
122 21 30 0	Zinkerzkonzentrat
122 21 40 0	Zinnerzkonzentrat
122 21 60 0	Antimonerzkonzentrat
122 22 10 0	Nickelerzkonzentrat
122 22 50 0	Molybdänerzkonzentrat
122 22 60 0	Wolframerzkonzentrat
122 31 10 0	Kupfer —
122 31 21 3	Hartblei
122 31 30 0	Zink
122 31 40 0	Zinn
122 31 60 0	Kadmium
122 31 70 0	Wismut
122 31 91 0	Antimon
122 32 11 0	Nickel
122 32 50 0	Molybdän
122 32 91 0	Chrom
122 32 92 0	Mangan
122 33 10 0	Primäraluminium und -legierungen
122 33 20 0	Sekundäraluminium und -legierungen
122 33 30 0	Primärmagnesium und -legierungen
122 33 40 0	Sekundärmagnesium und -legierungen
122 39 30 0	Silizium, rein
122 41 10 0	Kupferlegierungen
122 41 20 0	Bleilegierungen
122 41 40 0	Zinnlegierungen
122 63 20 0	Aluminium-Grieß
132 99 96 0	Nickelanoden
142 26 14 0	Aluminiumoxide
142 26 15 0	Aluminiumhydroxide und Aluminiumoxid- hydrate
142 26 16 0	Aluminate

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Einzelhandelsbetrieben.

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

## § 3

### Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste für Aluminium und Aluminiumlegierungen, Magnesium und Magnesiumlegierungen § \* \* \* \* \*

Teil 1

Preisliste für Aluminiumoxid, Tonerdehydrat, Natriumaluminatlauge\*

Preisliste für Blei, Zink, Zinn\*\*

Teil 1

Preisliste für Kupfer und Kupferlegierungen\*

Teil 1 und 2

Preisliste für NE-Metallerze und NE-Metallerzkonzentrate\*

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 4

### Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

## § 5

### Handelsspannen, Preisstellung

Die Bestimmungen über die Berechnung von Handelsspannen und Kleinstmengenzuschlägen sowie über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

## § 6

### Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie mitgeteilt \*\*\*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

\* Die Preislisten werden vom VEB Mansfeld Kombinat „Wilhelm Pieck“, 425 Eisleben, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

\*\* Die Preisliste wird vom VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „A. Funk“, 92 Freiberg (Sachs.), den Herstellerbetrieben übergeben bzw. ist bei diesem anzufordern.

\*\*\* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).